

16/SN-356/ME  
1 von 3

# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-102.07

Bregenz, am 27.10.1994

An das  
 Bundesministerium für Inneres  
 Postfach 100  
 1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	58
	-GE/19 PY
Datum:	4. NOV. 1994
Verteilt	8. Nov. 1994

Auskunft:  
 Dr. A. Keßler  
 Tel.(05574)511-2066

*Alex. Kessler*

Betrifft: Entwurf einer Europawahlordnung - EuWO sowie eines Europa-Wählerevidenzgesetzes - EuWEG;  
 Begutachtung, Stellungnahme  
 Bezug: Schreiben vom 23. August 1994, Zl. 42.101/11-IV/6/94

Zum Entwurf einer Europawahlordnung - EuWO und eines Europa-Wählerevidenzgesetzes - EuWEG, wird wie folgt Stellung genommen:

## I. Europawahlordnung- EuWO:

### Zu § 3:

Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß das Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkreis bildet.

Die Bildung von Wahlkreisen gewährleistet die Berücksichtigung auch regionaler Interessen im jeweiligen Parlament. Es sollte durch Bildung von Wahlkreisen gesichert werden, daß die Zusammensetzung der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments die einzelnen Bundesländer berücksichtigt.

### Zu § 46:

Die vergleichbare Regelung in der Nationalratswahlordnung hat dazu geführt, daß rund ein Viertel der mit Wahlkarten aus dem Ausland abgegebenen Stimmen nicht in die Stimmenzählung einbezogen werden konnte. Das Verfahren für die Stimmabgabe durch

- 2 -

Wahlberechtigte im Ausland sollte daher nicht von der Nationalratswahlordnung übernommen, sondern vereinfacht werden.

Zu § 77:

Nach Abs. 7 ist Voraussetzung für die Zuweisung eines Vorzugsstimmenmandates, daß der Bewerber mindestens so viele, durch Eintragung des Namens vergebene Vorzugsstimmen erhalten hat, wie die Wahlzahl beträgt.

Die bisherigen Erfahrungen bei den letzten Nationalratswahlen haben gezeigt, daß den Vorzugsstimmen bei der Vergabe von Mandaten kaum Bedeutung zukommt. Wenn den Wählern ernsthaft ein Einfluß auf die Vergabe von Mandaten zugestanden werden soll, müßte den Vorzugsstimmen ein stärkeres Gewicht beigemessen werden.

**II. Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG:**

Gegen den Entwurf eines Europa-Wählerevidenzgesetzes werden keine Einwendungen erhoben.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesstatthalter

Dr. Herbert Sausgruber

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
- c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
- d) Herr Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien
- e) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
- f) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- g) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien
- h) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandner

F.d.R.d.A.

